



# Statuten

Erdwissenschaftlicher Fachverein der ETH  
Zürich und der Universität Zürich

## I. Allgemeines

### Art. 1: Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Erdwissenschaftlicher Fachverein der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und der Universität Zürich“ (nachfolgend erfa) als Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden der ETH Zürich (nachfolgend VSETH) im Sinne von Art. 10 und 11 der Statuten des VSETH. Der Sitz ist Zürich. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des erfa übergeordnet.

### Art. 2: Zweck

1. Der erfa vertritt fachliche und organisatorische Interessen seiner Aktivmitglieder (siehe Art. 4 Abs. 2a) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend ETHZ) und an der Universität Zürich (nachfolgend UNIZH). Der erfa dient als Schnittstelle zwischen den Studierenden und der Wirtschaft sowie anderen Institutionen. Er soll den Blick auf die Erdwissenschaften über das Studium hinaus erweitern. Er fördert den Kontakt zwischen Studierenden untereinander und zu diplomierten Erdwissenschaftlern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 3: Haftbarkeit

Vereinsmitglieder haften bis zu einem Betrag in der Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

### Art. 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktivmitgliedern
  - b. Gönnermitgliedern
  - c. Dozenten- Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern

2. Anrecht auf Aktivmitgliedschaft besitzen alle Mitglieder des VSETH, die am Departement für Erdwissenschaften der ETHZ (nachfolgend D- ERDW) eingeschrieben sind, sowie Studierende der Studiengänge Kristallographie, Petrographie und Mineralogie, Geologie oder Paläontologie an der UNIZH.

Aktivmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitgliedschaft für ETHZ- Studierende kann jederzeit mit Bezahlung des VSETH- Beitrags erworben werden. Aktivmitglieder der UNIZH entrichten ihren Beitrag direkt dem erfa. Dadurch werden sie jedoch nicht Mitglied des VSETH. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder der UNIZH wird dem pro- Kopf- Beitrag des VSETH an den erfa angepasst. Die Aktivmitgliedschaft erneuert sich semesterweise, endet aber spätestens nach Studienabschluss. Danach wird die Aktivmitgliedschaft automatisch zu einer Gönnermitgliedschaft.

3. Anrecht auf Gönnermitgliedschaft besitzen Doktorierende, wissenschaftliche Mitarbeiter, Angestellte des D- ERDW und sämtliche Studienabgänger des D- ERDW. Das gleiche gilt sinngemäss für die UNIZH.

Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, können den erfa aber beratend unterstützen. Sie können dem erfa insbesondere bei Pflege von Beziehungen der Studierenden zu Behörden, Wirtschaft und Forschung helfen.

Die Gönnermitgliedschaft kann jederzeit mit Bezahlung des Gönnermitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe an der Generalversammlung (nachfolgend GV, siehe Art. 8) festgelegt wird. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Wintersemesters.

4. Anrecht auf Dozenten- Mitgliedschaft besitzen alle Dozenten und Professoren, die am D- ERDW unterrichten, oder solche, die erdwissenschaftliche Fächer an UNIZH unterrichten. Dozenten- Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, können den erfa aber beratend unterstützen. Dies betrifft insbesondere wissenschaftliche und departementsinterne Angelegenheiten.

Die Dozenten- Mitgliedschaft kann jederzeit mit Bezahlung des Dozenten- Mitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe frei wählbar ist. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Wintersemesters.

5. Ehrenmitglieder werden von der GV auf Lebenszeit ernannt. Sie haben sich in besondere Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

6. Austritt: Die Mitgliedschaft beim erfa erlischt durch:

- a. Studienabbruch oder Wechsel der Studienrichtung
- b. Austritt aus dem VSETH (nur für ETHZ- Studierende)
- c. schriftliche Austrittserklärung an die GV
- d. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

## **Art. 5: Mittel**

1. Die Einnahmequellen des erfa bestehen aus:
  - a. Aktiv- und Gönnermitgliederbeiträgen
  - b. Beitrag des VSETH
  - c. Spenden
  - d. Überschüssen aus Veranstaltungen
2. Der erfa kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

## **II. Organisation**

### **Art. 6: Geschäftsjahr**

Das Amts- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 7: Organe**

Der erfa ist gegliedert in:

- die GV
- den Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 8: Generalversammlung**

1. Die GV ist das oberste Organ des erfa und befugt, über alle Belange des Vereins zu verhandeln und zu beschliessen, sofern diese Befugnisse nicht statuarisch einem anderen Organ übertragen sind. Es gilt - wenn in diesen Statuten nicht anders geregelt - das absolute Mehr.
2. Die GV umfasst alle Mitglieder des erfa und wird durch den Präsidenten mindestens einmal pro Jahr während des Wintersemesters einberufen.
3. Zusätzlich können
  - mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des erfa oder
  - der erfa- Vorstandeine GV verlangen: dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
4. Die Einberufung der GV hat mindestens 21 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung mit beiliegender Traktandenliste zu erfolgen. Ebenso wird die GV 21 Tage im Voraus am Anschlagbrett und auf der Homepage bekanntgemacht. Eingeladen wird durch den Vorstand.
5. Leiter der GV ist bei Amtswechsel der bisherige Präsident.
6. Die GV ist beschlussfähig, sofern mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des D- ERDW und der UNIZH betreffen
- Wahl und Décharge des Vorstandes
- Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Anträge und Interpellationen zuhanden der Departementskonferenz (nachfolgen DK) und der Unterrichtskommission (nachfolgend UK)
- Die Beauftragung der Delegierten mit Anträgen und Interpellationen
- Anträge seitens der Mitglieder

#### **Art. 9: Vorstand**

1. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und betätigt sich ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.
2. In den Vorstand dürfen nur Aktivmitglieder gewählt werden.
3. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
4. Die Vorstandsmitglieder belegen die folgenden Ämter:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Verantwortlicher Information
  - Verantwortlicher Aktivitäten
  - Verantwortlicher Hochschulpolitik

Präsident, Vizepräsident und Kassier müssen durch 3 verschiedene Mitglieder belegt werden.

5. Funktionen in den Ämtern:

Präsident:	Leitet Vorstandssitzungen und Vereinssammlungen. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Leiter der GV ist der Präsident, bei Amtswechsel der bisherige Präsident.
Vizepräsident:	Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten. Unterhält Kontakte nach innen und aussen und erweitert diese wenn möglich.
Kassier:	Führt das Kassawesen des Vereins. Erstellt das Budget.
Aktuar:	Protokolliert alle Versammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. Verwaltet die Adressen und hält diese auf dem neusten Stand.
Information:	Aktualisiert die Homepage und das Anschlagbrett regelmässig. Informiert Mitglieder insbesondere über Vorstandstätigkeit.
Aktivitäten:	Organisiert die Vordiplomkurse und aktualisiert die Vordiplomsammlung, koordiniert Exkursionen, Vorträge, Feste.

Hochschulpolitik: Bildet die Schnittstelle zwischen erfa, UK und DK, sowie FR und MR des VSETH.

6. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht bei der GV liegen, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet als Kollegium über alle wichtigen Fragen der Vorstandstätigkeit und übt die Aufsicht über die Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Arbeitsgruppen aus.
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften Arbeitsgruppen mit Personen ausserhalb des Vorstandes bilden und einsetzen. Das Vorstandsmitglied leitet die jeweilige Arbeitsgruppe.
9. Der Präsident ruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens aber dreimal pro Semester, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz über einen von der GV festgesetzten Betrag.
11. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt in allen Vereinsangelegenheiten die kollektive Zeichnung durch den Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise des entsprechenden Amtes. Der Kassier besitzt für die Vereinskassenskasse das Einzelzeichnungsrecht.
12. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder auf geeignete Art umfassend zu informieren.

#### **Art. 10: Kommissionen**

1. Die GV kann zur Entlastung und Ergänzung des Vorstandes auf dessen Antrag für bestimmte Geschäfte Kommissionen einsetzen.
2. Der jeweilige Kommissionspräsident und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch der jeweilige Kassier werden von der GV gewählt.
3. Der Kommissionspräsident bestellt zusammen mit dem erfa- Präsidenten die Kommission.
4. An den Kommissionssitzungen müssen der erfa- Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied - vorzugsweise des entsprechenden Amtes - anwesend sein.
5. Die Rechnungsperiode einer Kommission beginnt mit der Jahresabrechnung des erfas oder der Arbeitsaufnahme der Kommission, wenn diese später erfolgt. Die Rechnungsperiode einer Kommission endet mit der Jahresrechnung des erfas oder dem Arbeitsende der Kommission, wenn dieses früher erfolgt.
6. Jede Kommission verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht und - bei eigenem Kassier - einen Kassabericht zuhanden der GV.

#### **Art. 11: Rechnungsrevision**

1. Die Überprüfung der Vereinsrechnung obliegt zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder oder Aussenstehende, nicht aber Vorstandsmitglieder sein.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei sich die Amtsdauer der beiden Revisoren überschneidet. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 12: Vertretungen**

1. Die Generalversammlung wählt die Vertreter des erfa in sämtlichen Gremien und Organisationen, in welchen der erfa Einsitz hat. Der Vorstand kann bei Ausfall während der Amtsperiode einen bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch eingesetzten Vertreter wählen.
2. Die Vertreter müssen - für Vertretungen an der ETHZ - Aktivmitglieder und Angehörige der ETHZ sein. Das gleiche gilt sinngemäss für die UNIZH.
3. Ist ein Vertreter verhindert, seine Aufgabe zu erfüllen, so hat er einen Stellvertreter zu bestimmen und den Vorstand zu informieren.
4. Die Kontaktperson zwischen Vertretung und erfa- Vorstand ist der Inhaber des Amtes Hochschulpolitik im Vorstand. Dieser hat sowohl in der DK als auch in der UK des D-ERDW Einsitz und führt nach Bedarf mit den UK/DK- Delegierten Sitzungen vor den jeweiligen Konferenzen durch, um das Vorgehen zu besprechen.
5. Die Vertreter des erfa sind verpflichtet, den Vorstand durch den Inhaber des Amtes Hochschulpolitik regelmässig über Vorkommnisse und das Vorgehen in den Gremien zu informieren.
6. Die Vertreter sind weisungsgebunden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13: Statutenrevision**

1. Teilrevision: Für eine Teilrevision der Statuten ist ein absolutes Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV nötig.
2. Totalrevision: Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder das Begehren dazu stellen. Für eine Totalrevision der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV nötig. Bei einer Totalrevision ist der Gesamtentwurf mindestens 21 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen.

#### **Art. 14: Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer 4/5 Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des erfa geht das Vermögen desselben zur Verwaltung an den VSETH. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Verein mit gleichem Zweck wie der erfa gegründet, so geht das Vermögen an diesen über.
3. Bei der Liquidierung des Vereins hat der Vorstand folgende Anordnungen zu treffen:
  - a. Alle Verpflichtungen sind nach Möglichkeit zu tilgen
  - b. Die Vereinsutensilien müssen inventarisiert werden
  - c. Allfällige Güter des erfa gehen an das D- ERDW über

#### **Art. 15: Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 8. Dezember 2004 einer Teilrevision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 2001 und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 8. Dezember 2004